



GEMEINDE GNESAU

BEZIRK FELDKIRCHEN
TELEFON 0 42 78 / 271

9563 GNESAU, AM 3. Juni 1988

ZAHL: 139-2/1988
BETRIFFT: Prostitutionsverordnung

BEZUG:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 27. Mai 1988,
mit der sittenpolizeiliche Regelungen über die Prostitution er-
lassen werden (Prostitutionsverordnung).

Auf Grund des § 12 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1982 idGF.
wird verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Gnesau ist jede der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tretende Ausübung der Prostitution, sowie alle der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tretenden Handlungen von Personen, die auf die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution abzielen, sowie jegliche Werbung hiefür auf allen allgemin zugänglichen Straßen, Gassen, Wegen, Plätzen, Anlagen und dergleichen und in deren unmittelbarer Umgebung verboten.

§ 2

Die Ausübung der Prostitution in eigens dafür bestimmten Anlagen, Objekten, Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen ist nur mit behördlicher Genehmigung zugelassen.

§ 3

- (1) Wer beabsichtigt, in von ihm genutzten Anlagen, Objekten, Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen die Ausübung der Prostitution zu ermöglichen (Bordell oder bordellähnlicher Betrieb), hat bei der Gemeinde Gnesau um die Genehmigung anzusuchen.
- (2) Der Genehmigung sind alle erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere ein Plan über die benützten Räumlichkeiten, die sanitären Anlagen, die Art und Zahl der Nebenräume und der Aufenthaltsräume für Besucher, sowie die Bekanntgabe der Öffnungszeiten anzuschließen.
- (3) Gleichzeitig ist eine ohne Schwierigkeiten ständig im Bordell oder bordellähnlichen Betrieb erreichbare Person namhaft zu machen, der die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift obliegt.

§ 4

- (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
- a) der Bewilligungswerber oder die ständig erreichbare Person den Nachweis der Verlässlichkeit und der Unbescholtenheit erbringen und vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind. Außerdem haben sie nachzuweisen, daß sie kein Vergehen nach dem Suchtgiftgesetz begangen haben;
 - b) im Hinblick auf die Räumlichkeiten und der Ausstattung bau- und sanitätspolizeilich keine Hinderungsgründe vorliegen;
 - c) im Hinblick auf die Lage zu erwarten ist, daß durch den Betrieb, insbesondere durch die Zu- und Abfahrten während der Öffnungszeiten keine unzumutbare, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Lärmbelästigung der Nachbarschaft entsteht;
 - d) im Hinblick auf den dörflichen Charakter einer Ortschaft durch den Betrieb eines Bordells oder einer bordellähnlichen Einrichtung eine vollkommen untypische Verwendung eines Gebäudes nicht gegeben ist.
- (2) Die Genehmigung darf auch unter Auflagen erteilt werden, die geeignet sind, die öffentlichen Interessen gemäß § 4 Abs. 1 lit. c und d zu wahren. Insbesondere kann durch Auflagen bestimmt werden, daß im Bordell oder in der bordellähnlichen Einrichtung keine Personen die Prostitution ausüben dürfen, die nicht den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 lit. a entsprechen.

§ 5

Der Gemeinde Gnesau ist unverzüglich jeder Wechsel in der verantwortlichen Person anzuzeigen.

§ 6

Die Gemeinde Gnesau hat die Schließung des Bordells oder der bordellähnlichen Einrichtung anzuordnen, wenn der Betrieb ohne Bewilligung oder gegen den Bewilligungsbescheid erfolgt oder wenn die verantwortliche Person auf Grund einer Anzeige in Hinblick nicht die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a erfüllt.

§ 7

Der Bewilligungswerber oder die Person, die ständig anwesend ist, hat den Gemeindeorganen zu jeder Zeit Eintritt in das Bordell oder den bordellähnlichen Betrieb zu gewähren.

§ 8

Die Gemeinde Gnesau hat bescheidmäßig die Schließung aufzutragen, wenn ein Bordell oder ein bordellähnlicher Betrieb ohne Bewilligung oder abweichend von einer Bewilligung betrieben wird.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung haben bestehende Bordelle oder bordellähnliche Betriebe binnen einem Monat um die Bewilligung anzusuchen. Wird um die Genehmigung innerhalb dieser Frist nicht angesucht, sind diese Betriebe nach Ablauf dieser Frist so zu behandeln, als ob sie ohne Genehmigung betrieben werden.

§ 10

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer ein Bordell oder eine bordellähnliche Einrichtung ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung führt oder den Wechsel des ständig zur Anwesenheit Verpflichteten nicht anzeigt.

§ 11

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Baron Glab

Angeschlagen am: 6. Juni 1988

Abgenommen am: 22. Juni 1988

